

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.07.1964

Geschäftszahl

0076/63

Rechtssatz

Wurde der Vorrang eines Fahrzeuges verletzt, der durch das Gefahrenzeichen "Achtung Vorrangverkehr" angeordnet war, so ist es im Hinblick auf § 99 Abs 2 lit c StVO 1960 nicht rechtswidrig, wenn der Spruch des Straferkenntnisses als verletzte Verwaltungsvorschrift anstatt der Vorschrift des § 19 Abs 4 die des § 50 Z 5 leg cit anführt.